

So können z. B. bei der Verurteilung zu einer Geldzahlung Zahlungsfristen festgelegt oder Ratenzahlungen gewährt werden, so daß eine Vollstreckung vermieden werden kann. Diese Möglichkeiten sieht § 3 VerordnungsVO bereits vor.

Die Einheitlichkeit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren soll nach dem neuen Gesetz dadurch unterstrichen werden, daß eine eventuell notwendige Vollstreckung Sache desjenigen Gerichts ist, das die Entscheidung getroffen hat. Es wird also künftig kein besonderes Vollstreckungsgericht mehr geben. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht auch den Erfordernissen des täglichen Lebens, da für die Durchführung des Verfahrens und für die Verwirklichung der Entscheidung das Gericht zuständig ist, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz hat, so daß auch für die Vollstreckung im allgemeinen dessen Wohnsitz maßgeblich ist.

Dabei muß die künftige Regelung allerdings berücksichtigen, daß in einer Reihe von Fällen die Vollstreckung durch das für das Verfahren zuständige Gericht dann erschwert sein kann, wenn der Schuldner, gegen den vollstreckt werden soll, nicht oder nicht mehr im Bereich dieses Gerichts seinen Wohnsitz hat. Die Durchführung der Vollstreckung ist — und das muß besonders betont werden — keineswegs nur eine technisch-organisatorische Angelegenheit. Es geht vielmehr um die erzieherische Einflußnahme auf den Schuldner durch das Gericht und besonders bei Pfändungen in das Arbeitseinkommen durch den Betrieb, bei dem der Schuldner seinen Arbeitsplatz hat.

Die sich daraus für das Gericht und für den Betrieb ergebenden Aufgaben sind bereits in der VereinfVO und auch in der 2. DB zur APfVO festgelegt; im neuen Verfahrensgesetz werden sie noch zu präzisieren sein. Dazu gehört z. B., daß die Zuständigkeitsregelung so gestaltet wird, daß die Vollstreckung mit höchster Effektivität durchgeführt werden kann. Es ist deshalb festzulegen, daß die Vollstreckungssache vom zuständigen Gericht an das Gericht abzugeben ist, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz verlegt hat, wenn es zweckmäßig ist, daß die Vollstreckung von diesem Gericht weitergeführt wird. Mit der Abgabe der Sache wird dann die neue Zuständigkeit begründet. Zweckmäßig ist diese Verfahrensweise immer dann, wenn von dem für den neuen Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gericht eine weitere Entscheidung ergangen ist. Das würde auch für diejenigen Entscheidungen gelten, mit denen auf Grund einer Abänderungsklage der bisherige Unterhaltsbetrag erhöht wurde.

Da die Gerichte auch für die Vollstreckung aus Urkunden zuständig sind, die vom Organ der Jugendhilfe über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung aufgenommen wurden, muß hierfür die gleiche Regelung gelten. Grundsätzlich muß das Kreisgericht zuständig sein, in dessen Bereich das Organ der Jugendhilfe, das die Urkunde errichtet hat, seinen Sitz hat. Wohnort des Schuldners nicht oder nicht mehr im Bereich dieses Gerichts, ist die Sache unter den gleichen Voraussetzungen abzugeben.

Regelung der örtlichen Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach geltendem Recht

Unabhängig von der Ausgestaltung des künftigen Verfahrensgesetzes ergibt sich die Frage, ob das Kreisgericht Mühlhausen bereits auf der Grundlage der geltenden Zuständigkeitsregelungen zu einem alle Beteiligten befriedigenden Beschluß hätte kommen können.

Die Orientierungen der VereinfVO entsprechen den vom Obersten Gericht wiederholt, insbesondere aber

in dem Arbeitematerial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, erhobenen Forderungen nach rationelleren und effektiveren gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (NJ 1971 S. 568 ff.). Unter Zugrundelegung dieser Orientierungen kann es nicht richtig sein, die Vollstreckung dadurch zu erschweren, daß bei der Erhöhung einer Unterhaltsverpflichtung durch eine weitere Entscheidung (oder vollstreckbare Urkunde) eines anderen Gerichts nunmehr mehrere Gerichte mit jeweils selbständigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen tätig werden müssen. Das hätte zur Folge, daß jedes Gericht mit dem Drittschuldner Verbindung aufnehmen und aufrechterhalten müßte und daß auch dieser mit mehreren Gerichten zu tun hätte. Der Drittschuldner müßte auch mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse berücksichtigen und auch bearbeiten. Es gäbe außerdem Schwierigkeiten bei einem weiteren Arbeitsplatzwechsel des Schuldners. Deshalb ist es notwendig, die Vollstreckung nur einem Gericht zu übertragen. Dabei sind zwei Varianten denkbar:

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß nach § 7 der 2. DB zur APfVO die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß hat, so muß es bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts verbleiben, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat. In dem vom Kreisgericht Mühlhausen entschiedenen Fall handelt es sich bei der dem Pfändungsbeschluß zugrunde liegenden Forderung um einen Unterhaltsanspruch. Dieser Anspruch bildet zusammen mit dem in der neuen Urkunde festgelegten weiteren Betrag eine Einheit. Das bisher zuständige Gericht müßte also einen Ergänzungsbeschluß erlassen, der zusammen mit dem ersten Beschluß einheitlich zu vollstrecken wäre. Es könnte auch erwogen werden, statt eines Ergänzungsbeschlusses einen neuen Beschluß über die gesamte Forderung zu erlassen, und zwar unter Einbeziehung des im ersten Beschluß festgelegten Betrags bei gleichzeitiger Aufhebung des ersten Beschlusses. Die Vollstreckung verbliebe dann bei dem ersten Gericht, das dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner nunmehr wohnt, ggf. um Rechtshilfe ersuchen kann.

Dieser Weg führt zwar zu einer Vereinfachung gegenüber der Vollstreckung durch zwei Gerichte, bringt aber noch keine befriedigende Lösung, weil die Vollstreckung immer noch von demjenigen Gericht durchzuführen wäre, das nur mit Schwierigkeiten die Verbindung zu dem Betrieb als Drittschuldner aufrechterhalten kann. Die Einflußmöglichkeiten auf den Schuldner sind beschränkt, weil das Gericht die betrieblichen und örtlichen Verhältnisse im Lebensbereich des Schuldners nicht kennt und von den in der VereinfVO vorgesehenen Möglichkeiten der Einflußnahme (Vorladung, Aussprache mit dem Schuldner usw.) kaum Gebrauch machen kann. Die Inanspruchnahme des anderen Gerichts im Wege der Rechtshilfe ist umständlich und mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden.

Deshalb muß m. E. dasjenige Gericht für die Vollstreckung zuständig sein, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das läßt das Gesetz auch zu.

Nach §§ 828, 802 ZPO ist für die Vollstreckung das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes, also des Wohnsitzes des Schuldners, ausschließlich zuständig. Diese Zuständigkeit ist in dem hier erörterten Fall für die Vollstreckung aus der zweiten Urkunde über die Unterhaltsverpflichtung ohne weiteres gegeben. Dieser zweite Unterhaltstitel kann aber gleichzeitig die Grundlage für die Vollstreckung des gesamten Anspruchs in der vol-